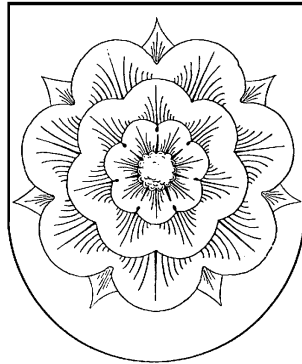


S T A D T *BRAMSCHE*



Bebauungsplan Nr. 180 “Tiergesundheitszentrum Großendorf“

Umweltbericht (Teil II der Begründung)

Satzungsbeschluss

08.04.2025

NWP Planungsgesellschaft
mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil II: Umweltbericht	3
1 Einleitung	3
1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	3
1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	4
1.2.1 Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht	4
1.2.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	5
1.2.3 Natura 2000 und FFH-Verträglichkeit.....	8
1.2.4 Weitere zu berücksichtigende abwägungsrelevante Umweltziele der Fachgesetze und Fachplanungen	9
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	12
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
2.1.2 Fläche und Boden	15
2.1.3 Wasser	15
2.1.4 Klima und Luft.....	17
2.1.5 Landschaft.....	18
2.1.6 Mensch	18
2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	19
2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.....	19
2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	20
2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	20
2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	21
2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser	21
2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft	22
2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft.....	22
2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen.....	22
2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	22
2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	23
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	23
2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen.....	23
2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	25
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27

2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	27
3	Zusätzliche Angaben	28
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	28
3.2	G geplante Maßnahmen zur Überwachung	28
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	30
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	33
	Anhang zum Umweltbericht.....	34

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen

Anlage:

- NWP Planungsgesellschaft mbH (2022): Stadt Bramsche, Bebauungsplan Nr. 180, Faunistisches Gutachten - Brutvögel & Fledermäuse. Stand 21.11.2022.

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Der Bebauungsplan Nr. 180 wird aufgestellt, um das Tiergesundheitszentrum Grußendorf sowohl im städtebaulichen Bestand zu sichern als auch eine Erweiterung für die zukünftige Entwicklung mit einem Ausbau der Praxisräume, Errichtung einer Pferdeklinik, Neubau von Praktikanten-Apartments, einer Kantine und Erweiterung der vorhandenen Stellplatzanlage zu gewährleisten. Parallel wird die 49. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 31.219 m². Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

SO 1 mit GRZ 0,5	13.817 m ²
Fläche für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken	1.680 m ²
SO 2 mit GRZ 0,5	8.395 m ²
davon Erhaltungsbindung E1 Erdwall mit Strauch Baumhecke	286 m ²
öffentliche Straßenverkehrsfläche	726 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen	9 m ²
Maßnahmenfläche a) (Erhalt, Entwicklung und Erweiterung der vorhandenen Strauchhecke)	3.253 m ²
Maßnahmenfläche b) (Pflanzstreifen aus standortgerechten Gehölzen und anlageseitiger Blühstreifen)	1.617 m ²
Maßnahmenfläche c) (anlageseitiger Blühstreifen)	873 m ²
Maßnahmenfläche d) (Pflanzstreifen aus standortgerechten Gehölzen und anlageseitiger Blühstreifen)	781 m ²
Erhaltungsbindung E 2 Strauchhecke	68 m ²
	31.219 m²

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

1.2.1 Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Naturpark

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land e.V. – TERRA.vita“ (NP NDS 4).

Der Naturpark umfasst mit einer Gesamtfläche von rund 1.040 km² die Mittelgebirgszüge des Teutoburger Waldes und des Wiehengebirges (inklusive des westlichen Randes des Wesergebirges) sowie den größten Teil des Osnabrücker Landes. Neben dem Erlebarmachen von Natur- und Umweltthemen ist die Geologie ein Kernthema des Naturparks. So besteht der Kern des Naturparks aus einer typischen Mittelgebirgslandschaft. Geologisch umfasst der Naturpark die Erdzeitalter von Karbon bis Quartär. Im Norden im Bereich der Ankumer Höhe befinden sich Endmoränen der Saale-Eiszeit; nacheiszeitliche Moore (z.B. Großes Moor) gehören ebenfalls zum Landschaftsbild des Naturparks, wobei der Großteil durch Wälder eingenommen wird. Weiterhin steht die Förderung eines sanften Tourismus sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung im Vordergrund.

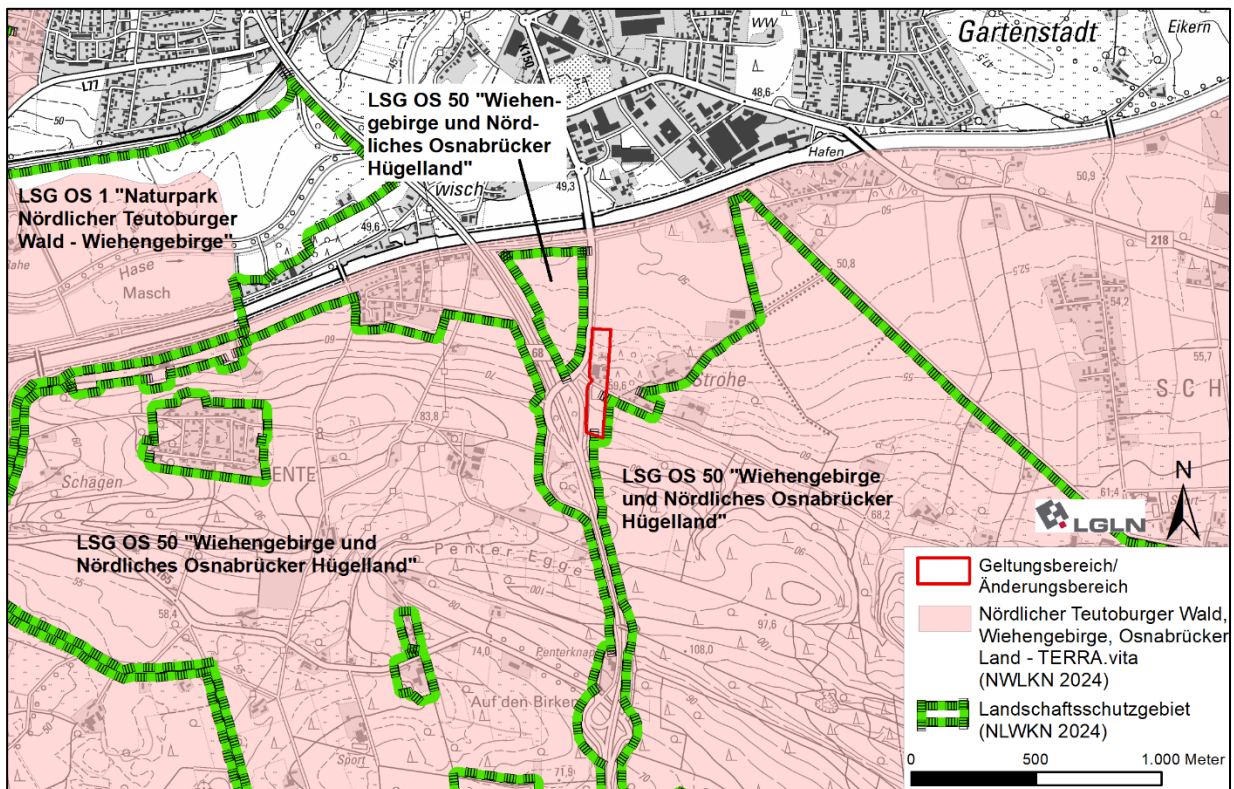


Abbildung 1: Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (LSG OS 50) mit einer Gesamtgröße von ca. 28.300 ha. Daran grenzt weiter westlich und südöstlich das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS 1) an.

Mit der Planung werden keine Flächeninanspruchnahmen des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen; direkte Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsschutzgebiet bzw. die Kernzone des Landschaftsschutzgebietes sind nicht abzuleiten.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Es gilt allgemein die Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück¹.

Wertgebende Bäume im Plangebiet werden gemäß § 9 (1) 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzt.

Geschützte Biotope

Im Plangebiet sind keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope vorhanden.

Westlich des Plangebietes wurde im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes (LRP 2021) ein mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA) sowie ein Verlandungsbereich (VE) erfasst. Sie fallen unter den gesetzlichen Schutz gem. § 30 BNatSchG. Auswirkungen der Planung auf die geschützten Biotope sind aktuell nicht erkennbar.

1.2.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind.² Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

¹ Amtsblatt vom 28.02.1998 Nr. 4

² Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind³, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Im Rahmen der vorliegenden Kenntnisse wurden mit Gartengrasmücke, Goldammer, Haussperling, Rauchschwalbe, Star und Stieglitz sechs Brutvogelarten nachgewiesen, die gemäß der aktuellen Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) mindestens auf der Vorwarnliste geführt werden. An besonderen Vorkommen sind Brutnachweise von Star (alte Eiche) und Rauchschwalbe (Stall) zu nennen.

³ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Fledermausquartiere konnten nicht nachgewiesen werden. Hinweise auf den Hirschkäfer liegen nicht vor.

Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Zur Vermeidung von Vogeltötungen hat die Baufeldfreimachung und die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (zwischen 1. Oktober bis Ende Februar) zu erfolgen.

Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist bei der Umsetzung des Bebauungsplanes im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf der Grundlage fachgerechter örtlicher Überprüfungen nachzuweisen, dass keine Vogelbrutgelege bzw. Fledermausquartiere betroffen sind. Eine fachbiologische Begleitung ist ebenfalls bei Abriss von Gebäuden mit Potential für gebäudegebundene Vogelarten bzw. mit potenzieller Bedeutung für Fledermausquartiere erforderlich. Verletzung und Tötungen von gebäudegebundenen Vogelarten bzw. von Fledermäusen können so ausgeschlossen werden.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Für die festgestellten verbreitet vorkommenden siedlungstoleranten Vogelarten kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das von der Planung ausgehende Störpotenzial (z.B. durch Baumaßnahmen) zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die in Niedersachsen gefährdete Gartengrasmücke sowie die auf der Vorwarnliste stehende Goldammer sind nicht direkt von einer Bebauung betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass störungsbedingt die Brutreviere nicht verloren gehen, da kleinräumig Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Die gefährdeten Arten Rauchschwalbe und Star stellen Kulturfolger dar und zeichnen sich nicht durch eine besondere Störungsempfindlichkeit aus.

Das Vorhaben begründet keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen gegenüber Fledermäusen.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z.B. Storchhorste, Fledermaus-Winterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Quartierstandorte von Fledermäusen wurden nicht nachgewiesen, so dass der Verbotstatbestand nicht ausgelöst wird.

Bei den ungefährdeten und ökologisch nicht ausgesprochen anspruchsvollen Vogelarten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird gemäß RUNGE et al. (2010) davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist.

Im Falle der Beseitigung des Gebäudes, welches der als gefährdet eingestuften Rauchschnalbe als Brutstandort dient, ist die Installation und dauerhafte Pflege von geeigneten Nistkästen im Verhältnis 1:3 je betroffenem Brutpaar vorzunehmen. Die Kästen müssen vor Beginn der Brutsaison in ausreichender Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen, aber in direktem Zusammenhang zu bestehenden Revieren angebracht werden. Die Nisthilfen sollten möglichst in zugluftarmen Innenräumen angebracht werden (z.B. Ställe, Schuppen und Lagerräume). Die Zugänglichkeit zu den Räumen in der Fortpflanzungszeit (mind. Ende März bis Ende September) ist zu gewährleisten.

Die Rauchschnalbe benötigt aufgrund spezieller Nahrungsansprüche reich strukturierte, offene Grünflächen (Feldflur, Grünland, Viehweiden, Grünanlagen) als Nahrungsflächen im 300 m Radius um den Neststandort. Durch die Bebauung des Grünlands und der damit verbundenen Verkleinerung der verfügbaren Jagdgebietenfläche (ein Teil des Grünlands im Süden wird zur Pferdekoppel) wird die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte jedoch nicht vollständig entfallen. Der Verlust an Nahrungsflächen im Plangebiet unterliegt somit nicht dem § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation nicht ausreicht, um den Verbotstatbestand auszulösen. Im nahen Umkreis verbleiben ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Zum einen befinden sich dort Höfe mit bäuerlich geprägter Weidehaltung (z.B. Biolandhof Kruse, Wiechmans Ecke) zum anderen liegen Schlechtwetter-Nahrungsgebiete in Form von windgeschützten Waldrändern, Hecken und Baumreihen nordöstlich des Plangebietes vor. Mit der Anlage von Blühstreifen im Plangebiet (Maßnahmenflächen b, c, d, e) wird zudem das Insektenvorkommen innerhalb des Plangebietes gefördert.

In Bezug auf den Star kommt der Verbotstatbestand nicht zum Tragen, da die in 2022 als Brutplatz dienende alte Eiche sowie die weiteren ortsbildprägenden Bäume dauerhaft zum Erhalt festgesetzt werden. Auch in Bezug auf den Stieglitz kommt der Verbotstatbestand nicht zum Tragen, da die Bäume dauerhaft zum Erhalt festgesetzt werden.

Fazit:

Unter Beachtung der vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht zu prognostizieren. Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten. Damit ist auf der Ebene des Bebauungsplanes absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

1.2.3 Natura 2000 und FFH-Verträglichkeit

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt. Bei dem nächst gelegenen FFH-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet Darnsee (EU-Kennzahl 3513-331) in 2,7 km Entfernung. Das nächst gelegene EU-Vogelschutzgebiet befindet sich in über 9 km Entfernung. Aufgrund der genannten Entfernungen kann mit hinreichender Sicherheit von einer FFH-Verträglichkeit ausgegangen werden.

1.2.4 Weitere zu berücksichtigende abwägungsrelevante Umweltziele der Fachgesetze und Fachplanungen

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch (BauGB)	
<i>Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]</i>	Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, um die bestehenden Nutzungen planungsrechtlich abzusichern und eine sinnvolle Entwicklungsmöglichkeit zu gewährleisten.
<i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]</i>	Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Unter Berücksichtigung von Lärmpegelbereichen und passiven Lärmschutzmaßnahmen ist eine Vereinbarkeit mit den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben.
<i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]</i>	Denkmäler (Bau- und Bodendenkmäler) sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes zu nennen sowie der Gebäudebestand, der Parkplatz, der anliegende Waldbestand und die Straßen.
<i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) BauGB]</i>	Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden durch die Planänderung nicht tangiert. Es kann mit hinreichender Sicherheit von einer NATURA 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.
<i>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie</i>	Die Planung berücksichtigt die bereits vorhandenen Nutzungen (gewerbliche Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungen, Wohnnutzungen) und lässt eine zusätzliche Flächenversiegelung zu. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden im Rahmen der Planung in geringem Flächenum-

<p><i>Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 BauGB]</i></p>	<p>fang für eine Erweiterung des Tiergesundheitszentrums umgenutzt. Als Wald genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.</p>
<p><i>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Mit der Planung werden Altgehölze dauerhaft zum Erhalt festgesetzt und damit das Kleinklima positiv unterstützt. Zudem wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, auf der die bestehende Strauchhecke erweitert und damit auf der Fläche klimatisch wirksame Strukturen geschaffen werden.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	
<p><i>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die biologische Vielfalt,</i> • <i>die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i> • <i>die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</i> <p><i>auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</i></p>	<p>Mit Umsetzung der Planung werden zusätzliche Bodenversiegelungen begründet. Von der Flächeninanspruchnahme sind bislang unversiegelte landwirtschaftliche Grünlandflächen betroffen.</p>
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p>	
<p><i>Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]</i></p>	<p>Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind die Wohnnutzungen und Arbeitsstätten des Tiergesundheitszentrums im Plangebiet relevant. Mögliche Belastungen ergeben sich aus der B 68 sowie der Osnabrücker Straße (B 218). Für die Planung liegt eine Schallimmissionsprognose vor. Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung von Lärmpegelbereichen und passiven Lärmschutzmaßnahmen eine Vereinbarkeit mit den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben.</p>

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
<p><i>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</i></p>	<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein teilweise versiegeltes Gebiet. Unversiegelte Flächen werden als Grünland genutzt. Bei Umsetzung der Planung werden Versiegelungen vorbereitet. Durch Versiegelungen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Daher sind die Beeinträchtigungen als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Die Ziele der Planung können jedoch ohne Inanspruchnahme von Böden nicht umgesetzt werden.</p>
Ziele der Landschaftsplanung	
<p>Für das Plangebiet sind im Landschaftsrahmenplan (LRP 2021) keine Zielvorstellungen benannt.</p> <p>Gem. Landschaftsplan der Stadt Bramsche (1995) wird für den Weg, der das Plangebiet quert, die Wiederherstellung der historischen Wegeverbindung angegeben. Da der Weg auch bei Durchführung der Planung weiterhin Bestand haben wird, widerspricht die Planung den Zielen der Landschaftsplanung nicht.</p>	
Umweltbezogene Vorgaben der Raumordnung (RROP 2005)	
<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für die Landwirtschaft sowie in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft.</p>	

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden im September 2022 die Biotoptypen nach Drachenfels⁴ erfasst.

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet befindet sich südlich von der Stadt Bramsche an der Bundesstraße 68. Es handelt sich um ein eher ländlich geprägtes Gebiet (ODL) mit dem Tiergesundheitszentrum Grußendorf, zu dem auch eine Reitsportanlage gehört (PSR).

Das Plangebiet wird durch die Straße „Wiechmanns Ecke“ (OVS) gequert, an die ein Parkplatz (OVP) angrenzt. Der Parkplatz wird nach Süden von einer Strauch-Baumhecke (HFM), die auf einem Wall angelegt ist, eingefasst. Daran grenzen kleinflächig Scherrasenbereiche (GRR). Im Süden des Plangebietes befindet sich ein intensives Grünland trockener Mineralböden (GIT), an das westlich eine rd. sechs Meter breite Strauchhecke (HFS) aus Rosen- und Weißdornsträuchern angrenzt. Dieser ist eine halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM) vorgelagert.

Im Norden umfasst das Plangebiet artenarmes Extensives Grünland trockener Mineralböden (GET) und eine sonstige Weidefläche (GW).

Auf der Parkfläche stehen einzelne Feldahorne und ein paar ältere Eichen (HBE) verteilen sich auf der Hoffläche und an der Einfahrt zum Gelände des Tiergesundheitszentrums.

Das Plangebiet wird nordwestlich von einer zwei bis dreireihigen Baumhecke (HFB) aus Ahorn, Esche und Buche begrenzt und nördlich von einem Sandacker (AS). Östlich wird das Plangebiet durch ein Fichtenforst, dem ein extensives Grünland mit halbruderaler Gras- und Staudenflur vorgelagert ist sowie ein standortgerechten Gehölzbestand (HPS) begrenzt. Im Norden wird das Plangebiet durch Acker (A) begrenzt.

Westlich des Weges, der an das Plangebiet angrenzt, wurde im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes (LRP 2021) ein mageres mesophiles Grünland (GMA) sowie ein Verlandungsbereich (VE) erfasst. Sie fallen unter den gesetzlichen Schutz gem. § 30 BNatSchG. Auswirkungen der Planung auf die geschützten Biotope sind aktuell nicht erkennbar.

⁴ Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.

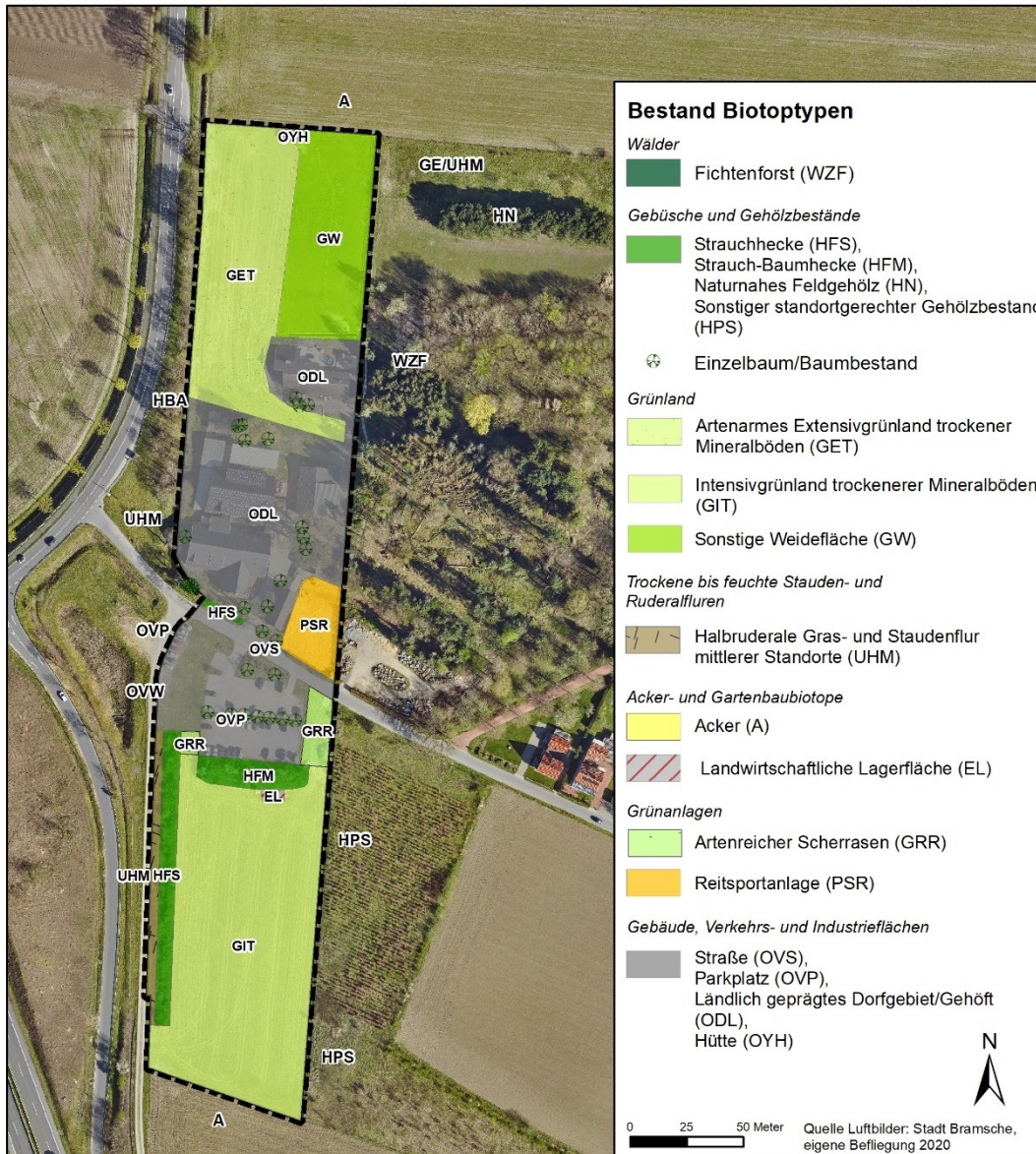


Abbildung 2: Geltungsbereich mit Biotoptypen

Brutvögel

In 2022 wurden von Februar bis September an sieben Erfassungsterminen Brutvögel untersucht. Nähere Angaben zur Methodik und detaillierten Ergebnissen sind dem faunistischen Gutachten zu entnehmen⁵. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst.

Insgesamt wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes 38 Vogelarten erfasst. Bei einem Großteil der erfassten Brutvogelarten handelt es sich um häufige und ökologisch wenig anspruchsvolle Arten, die in geeigneten Gehölzstrukturen vorkommen. Mit Gartengrasmücke, Goldammer, Haussperling, Rauchschwalbe, Star und Stieglitz wurden sechs Brutvogelarten nachgewiesen, die gemäß der aktuellen Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) mindestens auf der Vorwarnliste geführt werden. An besonderen Vorkommen sind Brutnachweise von Star (alte Eiche) und Rauchschwalbe (Pferdestall) zu nennen.

⁵ NWP (2022): Stadt Bramsche, Bebauungsplan Nr. 180, Faunistisches Gutachten - Brutvögel & Fledermäuse. Stand 21.11.2022.

Dem Plangebiet wird im Ergebnis einer verbal-qualitativen Einschätzung eine mittlere Bedeutung für Brutvögel zugesprochen.

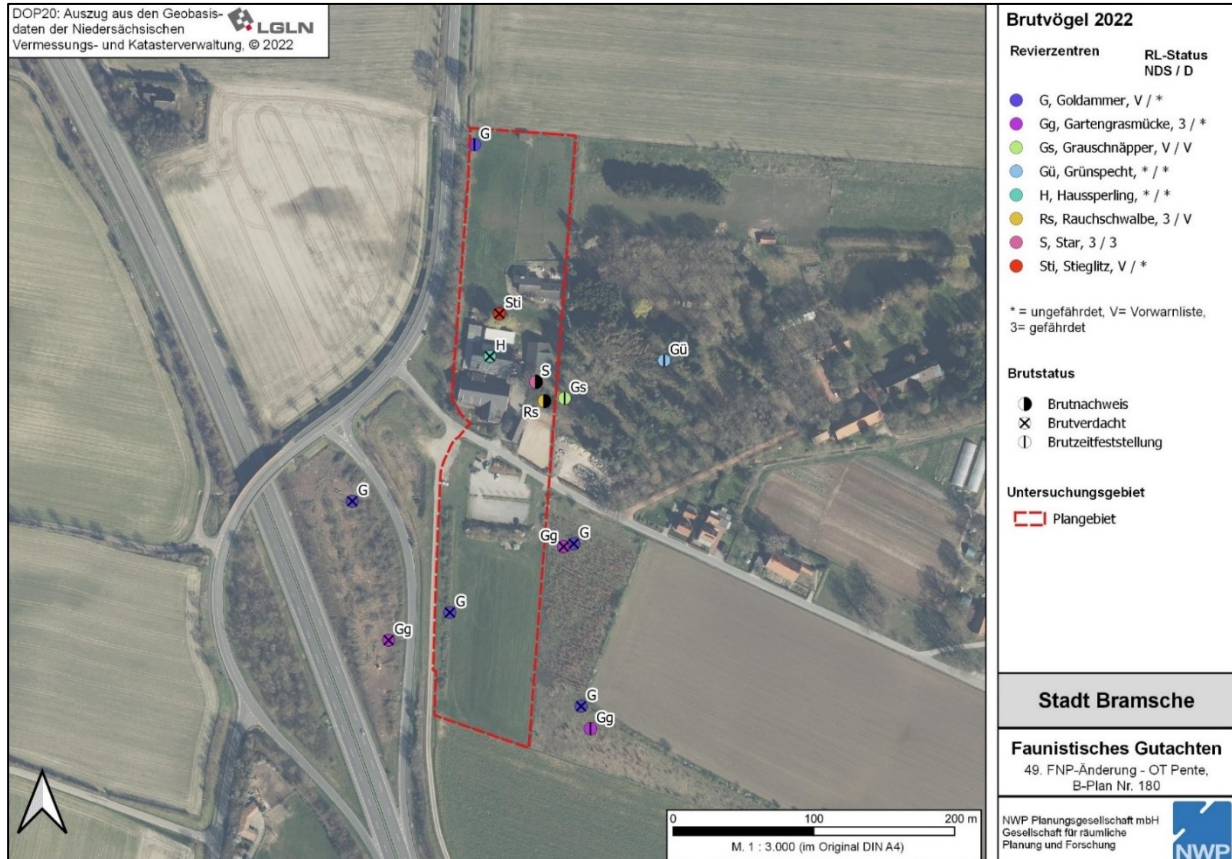


Abbildung 3: Brutvorkommen im Plangebiet

Fledermäuse

In 2022 wurden Fledermäuse an 6 Erfassungsterminen von Juni bis September untersucht. Nähere Angaben zur Methodik und detaillierten Ergebnissen sind dem faunistischen Gutachten zu entnehmen⁶.

Im Ergebnis wurden im Untersuchungsgebiet Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Es konnten keine Quartiere in den Gehölzstrukturen bzw. Gebäuden erfasst werden. Das Plangebiet besitzt nur eine geringe bis mittlere Bedeutung für Fledermäuse.

Sonstige Arten

Der Hirschkäfer wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2022 nicht nachgewiesen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands zu prognostizieren. Es wird von einer weiter andauernden Nutzung durch das Tiergesundheitszentrum

⁶ Nwp (2022): Stadt Bramsche, Bebauungsplan Nr. 180, Faunistisches Gutachten - Brutvögel & Fledermäuse. Stand 21.11.2022.

sowie eine landwirtschaftliche Nutzung ausgegangen. Demensprechende typische Biotoptypen würden weiterhin Bestand haben. Eine entsprechende Ausstattung an Gehölzstrukturen, Freiflächen und Gebäuden angepasste Brutvogel- und Fledermausfauna würde weiterhin gegeben sein.

2.1.2 Fläche und Boden

Der Boden erfüllt im Naturhaushalt natürliche Funktionen. Er stellt Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen dar. Er ist Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Weiterhin dient er als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutze des Grundwassers.

Weiterhin weist der Boden Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte auf sowie im Hinblick auf Nutzungsfunktionen (z.B. als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung etc.).

Derzeitiger Zustand

Für das Plangebiet ist gem. der BK 50 hauptsächlich mittlerer Podsol angegeben.⁷ Dieser Bodentyp liegt im gesamten nördlichen Gebiet bis zur Strauchhecke beim Parkplatz vor. Für den südlichen Teil des Gebietes ist eine tiefe Pararendzina angegeben.

Der gesamte nördliche Teil des Plangebietes bis hin zur Strauchhecke des Parkplatzes gilt als Suchraum für schutzwürdige Böden. Es handelt sich hierbei um seltene Böden (Podsole aus Gesteinsverwitterung).⁸ Unmittelbar nördlich an dieses Gebiet grenzt ein weiterer Suchraum für schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch).

Ein Großteil des Plangebietes ist bereits bebaut, so dass in den versiegelten Bereichen der natürlicherweise anstehende Bodentyp stark überformt ist.

Für die Planung wurde der Baugrund untersucht und beurteilt.⁹ Demnach sind im Plangebiet nach sandigen und kiesigen Auffüllungen ab einer Tiefe von ca. 0,20 m bzw. 0,50 m überwiegend Geschiebelehme und verlehnte Sande vorgefunden worden.

Altlasten sind für das Plangebiet nicht bekannt.¹⁰

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands zu prognostizieren.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

⁷ NIBIS®Kartenserver (2014): Bodenkarte von Niedersachsen BK 50. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff am 27.09.2022.

⁸ NIBIS®Kartenserver (2014): Suchräume für schutzwürdige Böden (BK 50). NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff am 27.09.2022.

⁹ Flick Ingenieurgesellschaft (2024): Geotechnisches Gutachten Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlungen. Stand 08.04.2024.

¹⁰ NIBIS®Kartenserver (2014): Altlasten. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff am 27.09.2022.

Die Grundwasserneubildung beträgt für die Jahre von 1991-2020 im gesamten Planungsgebiet 250-300 mm/ Jahr und östlich des Gebietes 200-250 mm/Jahr.¹¹ Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist flächendeckend als gering angegeben.¹² Die Verweildauer von eingedrungenen Schadstoffen ist überwiegend kurz, so dass Stoffminderungsprozesse (Abbau, Adsorption) kaum stattfinden.

Für das Plangebiet sind mittlere Grundwasserhochstände von 0,2 m unter Geländeoberfläche angegeben sowie mittlere Grundwasserniedrigstände von 0,8 m unter Geländeoberfläche.¹³

Gemäß Baugrunduntersuchung¹⁴ wurde in ca. 1,50 m bzw. 2,00 m Tiefe Schichtenwasser festgestellt.

Der Grundwasserkörper zählt zum „Hase rechts Festgestein“ und befindet sich in einem mengenmäßigen guten Zustand. Der chemische Zustand wird aufgrund der Nitratbelastung als schlecht angegeben.¹⁵

An Oberflächengewässern befindet sich westlich des Plangebietes der Verlandungsbereich als stehendes Stillgewässer und nicht WRRL relevant. Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes sind bis auf einen kleinen Teich neben dem ländlich geprägten Hof nicht vorhanden.

Etwa 500 m nördlich der Fläche verläuft der zum Flussgebiet der Ems gehörende *Mittellandkanal* (Gewässerkennzahl 3634122) und unterquert die B 68 und die Osnabrücker Straße. Hinter dem Kanal rd. 1 km entfernt fließt, ebenfalls zum Flussgebiet der Ems gehörend, die *Hase* (Gewässerkennzahl 36) als ein Sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss.

In näherer Umgebung befinden sich keine weiteren Oberflächengewässer der Wasserrahmenrichtlinie.

Durch Rechtsverordnung festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.¹⁶ Nordwestlich, in ca. 1,2 km Entfernung, befindet sich das Überschwemmungsgebiet „Hase-3“ (UESG 826).

Das Trinkwasserschutzgebiet und Trinkwasser-Prioritätenprogramm „Bramsche“ (Gebietsnummer 03459014102) (Schutzzone IIIA und IIIB) befindet sich in ca. 300 m östlicher bis nord- und südöstliche Richtung zum Plangebiet. In diesem liegt das Trinkwassergewinnungsgebiet „Bramsche“.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands zu prognostizieren.

¹¹ NIBIS®Kartenserver (2014): Hydrogeologie. Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA 1:200.000. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff am 27.09.2022.

¹² NIBIS®Kartenserver (2014): Hydrogeologie. Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff am 27.09.2022.

¹³ NIBIS®Kartenserver (2014): Bodenkarte von Niedersachsen BK 50. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff am 27.09.2022.

¹⁴ Flick Ingenieurgesellschaft (2024): Geotechnisches Gutachten Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlungen. Stand 08.04.2024.

¹⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Umweltkarten Niedersachsen. Wasserrahmenrichtlinie. Zugriff am 27.09.2022.

¹⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Umweltkarten Niedersachsen. Hydrogeologie. Zugriff am 27.09.2022.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Für das Planungsgebiet wird gemäß Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in den Jahren von 1961 bis 1990 eine Niederschlagsmenge von 777 bis 791 mm/ Jahr angegeben.¹⁷ Die Verdunstung beträgt zwischen 552 und 556 mm/ Jahr, wobei im Sommerhalbjahr mehr als viermal so viel verdunstet. Die Temperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei 9°C. Im Sommerhalbjahr herrschen durchschnittlich 14 °C und im Winterhalbjahr 4 °C.

Gemäß der PM10 Gesamtimmission liegt die Luftschadstoffbelastung an der *Wiechmanns Ecke* unter 29 µg/ m³ und gilt als gering.¹⁸

Allgemein betrachtet ist das Klima des Landkreises Osnabrück als atlantisch beeinflusstes Übergangsklima einzustufen, da der Nordkreis in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“ liegt und als atlantisch geprägt gilt. Wohingegen das Osnabrücker Hügelland im Süden des Kreises in der klimaökologischen Region „Bergland und Bergvorland“ liegt, welche als kontinental geprägt gilt.¹⁹

Insgesamt ist der Landkreis Osnabrück durch geringe Jahres- und Tagesschwankungen der Temperatur mit kühlen Sommern und milden Wintern ausgezeichnet.

Die Stadt Bramsche (Kernstadt) wird im LRP Osnabrück (2021) als klimatisch- und lufthygienisch belastet eingestuft, auch durch die naheliegende Verkehrs- und Siedlungsbelastung. Das Plangebiet liegt größerflächig betrachtet in einem Bereich, das aufgrund der Freiflächen (Grünländer) ein Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet und ein Ausgleichsraum mittlerer Bedeutung für das belasteten Siedlungsraum darstellt.

Die lokalklimatischen Verhältnisse werden durch die aktuellen Nutzungstypen und Vegetationsstrukturen geprägt. Daher kann der überwiegende Teil des Plangebietes dem Siedlungsklima zugeordnet werden.

Allgemein begünstigen die Filterwirkung der Gehölze und insbesondere die angrenzenden Gehölzflächen die örtliche Luftqualität.

Neben den allgemeinen großräumigen Klima- und Luftqualitätsdaten liegen keine weiteren konkreten Messdaten für das Plangebiet vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

¹⁷ NIBIS@Kartenserver (2014): Klima und Klimawandel. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff am 27.09.2022.

¹⁸ NIBIS@Kartenserver (2014): Luft und Lärm. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff am 27.09.2022.

¹⁹ Landkreis Osnabrück (2021): Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück. Zugriff am 28.09.2022

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Bramsche und ist eher dem locker bebauten Südrand des Ortsteils zuzuordnen. Dieser Teil ist gemäß des LRP Osnabrück (2021) der Landschaftsbildeinheit Wiehengebirge in der Vördener Talsandplatte zuzuordnen mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild.²⁰

Der Teil des Wiehengebirges ist durch einen großen Anteil an Ackerflächen durch die Landwirtschaft geprägt. Die Flächen werden teilweise durch Feldgehölze und Baumreihen strukturiert und kleine Waldbestände gliedern die intensiv genutzte Landschaft.

Gemäß den naturräumlichen Regionen und Unterregionen ist der nördliche Teil des Plangebietes der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung zuzuordnen, der südliche Teil dem Osnabrücker Hügelland²¹.

Innerhalb des Plangebietes selbst fällt das Gelände von Süden von etwa 70 m ü. NN in nördliche Richtung auf etwa 52 m ü. NN ab.²²

Das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung sind teilweise durch Gehölze eingegrünt und somit in die Landschaft eingebettet. Nach Osten hin ist es zudem durch einen Fichtenforst sowie eine Gehölzpflanzung abgeschirmt und nicht einsehbar. Die alten Eichen auf dem Gelände des Tiergesundheitszentrums stellen ortsbildprägende Elemente dar. Als bestehende visuelle und akustische Vorbelastung ist die B 68 zu nennen.

In Richtung Norden bzw. Westen geht der Geltungsbereich in die halboffene Landschaft über mit einzelnen Siedlungsflächen. Landschaftsprägende Elemente im Plangebiet sind die alten Hofstelle, die Grünländer und z.T. ältere Baumbestände.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands zu prognostizieren.

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind die Wohnnutzungen und Arbeitsstätten des Tiergesundheitszentrums im Plangebiet relevant. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Arbeitsstätten, temporäre Wohnstätten für Praktikanten sollen mit der Planung geschaffen werden. Die nächst gelegenen Wohnstätten befinden sich östlich des Plangebietes in ca. 100 m Entfernung.

²⁰ Landkreis Osnabrück (2021): Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück. Zugriff am 28.09.2022

²¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Umweltkarten Niedersachsen. Naturräumliche Regionen und Unterregionen. Zugriff am 17.03.2023.

²² NIBIS@Kartenserver (2014): Reliefparameter. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff am 28.09.2022.

Mögliche Belastungen ergeben sich aus der B 68 sowie der Osnabrücker Straße (B 218). Für die Planung liegt eine Schallimmissionsprognose vor.²³ Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose sind in Kap. 2.2.6 dargelegt.

Die durch das Plangebiet verlaufende Durchwegung, die angrenzenden Feldwege und sonstigen in der Umgebung vorhandenen Wege können als Freizeitweg für die Naherholung interessant sein. Ausgewiesene Wanderwege oder besondere der Erholung dienende Einrichtungen liegen nicht vor.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlichen Nutzungen (Biogasanlage, Schweinemaststall, Hofstelle Tierhaltung). Von den landwirtschaftlichen Nutzungen können Geruchsemissionen ausgehen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands zu prognostizieren.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Denkmäler (Bau- und Bodendenkmäler) sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes zu nennen sowie der Gebäudebestand, der Parkplatz, der anliegende Waldbestand und die Straßen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustandes zu erwarten.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Derzeitiger Zustand

Im konkreten Fall bestehen keine besonderen Wechselwirkungen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Besondere Wechselwirkungen bestehen nicht. Allgemeine Wechselwirkungen sowie die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sind bereits in die vorstehenden Kapitel integriert.

²³ RP Schalltechnik (2022): Bebauungsplan Nr. 180 „Tiergesundheitszentrum Grußendorf“, Fachbeitrag Schallschutz. Stand 21.03.2022.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Sondergebiete mit einer Grundflächenzahl von je 0,5 auf teils bislang unversiegelter Fläche
- Fläche für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Damit sind im Wesentlichen folgende Wirkfaktoren verbunden:

- Baubedingter Lärm, Bewegungen, Erschütterungen.
- Versiegelung für Gebäudeneubau und Bodenbefestigungen für die Erschließung und Stellplätze,
- Baukörper,
- Bewegungen (Personen, Fahrzeuge).

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Planung werden zusätzliche Versiegelungen ermöglicht. Hierdurch ist mit einem versiegelungsbedingtem Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen des Grünlandes und von Gehölzen zu rechnen. Mit der teilweisen Entfernung der bestehenden Strauch-Baumhecke für die Zufahrt zum Parkplatz und dem SO 2 geht potenzieller Lebensraum insbesondere für gehölzbrütende Vögel verloren, wobei im Rahmen der faunistischen Kartierung keine Brutstandorte nachgewiesen wurden. Die genannten Auswirkungen sind als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung herauszustellen.

Wenn im Zuge der Erweiterung im Bereich des SO 1 das Gebäude entfernt wird, in dem die Rauchschwalbe brütet, ergeben sich durch den Verlust des Brutplatzes erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung. Hierfür ist dann ein entsprechender Ersatz im unmittelbaren räumlichen Umfeld vorzusehen (vgl. Kap. 2.3.2).

Erhebliche Auswirkungen auf den Star sind nicht zu prognostizieren, da die in 2022 als Brutplatz dienende alte Eiche sowie die weiteren ortsbildprägenden Bäume dauerhaft zum Erhalt festgesetzt werden. Gleiches gilt für den Stieglitz.

Die durch die zusätzlich möglichen Gebäude, durch Personen- und Fahrzeugbewegungen, durch Lärm, Bewegungen, Erschütterungen in der Bauphase zu erwartenden Wirkfaktoren lassen keine weiteren erheblichen Umweltauswirkungen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erkennen.

Mit der Sicherung bestehender Gehölzstrukturen (Maßnahmenfläche a), Erhaltungsmaßnahmen E1 und E2) wird Lebensraum für Pflanzen und Tiere dauerhaft erhalten. Zudem werden durch die vorgesehenen Maßnahmenflächen a) bis e) Eingrünungsmaßnahmen durch neue flächige Gehölzpflanzungen vorgenommen sowie Blühstreifen angelegt. Damit wird neuer Lebensraum geschaffen und die Biotopvernetzung gefördert.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Mit der Planung werden zusätzliche Bodenversiegelungen begründet. Innerhalb der Sondergebiete sind Versiegelungen von bis zu 75% zulässig. Durch Versiegelungen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Die Beeinträchtigungen sind daher als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Abmildernd wirken die in SO 1 und SO 2 für die Parkplätze festgesetzte Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbefestigungen.

Die baubedingt zu erwartenden Auswirkungen bleiben zeitlich und örtlich begrenzt, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen ersichtlich sind.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Die künftig zusätzlich versiegelten Flächen stehen für die Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung.

Gemäß Baugrunduntersuchung²⁴ ist eine Versickerung vor Ort aufgrund der vorgefundenen Lehme und verlehnten Sande nicht möglich. Daher ist gem. des Entwässerungsentwurfes²⁵ ein Regenrückhaltebecken notwendig. Dieses wird im Norden des Plangebietes als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung eines Regenrückhaltebeckens festgesetzt. Das Regenrückhaltebecken wird als naturnahes Erdbecken ausgeführt mit Böschungsneigungen von mind. 1:2.

²⁴ Flick Ingenieurgesellschaft (2024): Geotechnisches Gutachten Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlungen. Stand 08.04.2024.

²⁵ Flick Ingenieurgesellschaft (2024): Erschließung Bebauungsplan Nr. 180 „Tiergesundheitszentrum Großendorf“ im Ortsteil Pente. Entwässerungsentwurf. Stand August 2024.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Mit der Versiegelung von Grundflächen können kleinflächige Veränderungen der lokalklimatischen Gegebenheiten einhergehen. Besonders emitierende Vorhaben werden nicht begründet. Von einer Änderung der Luftqualität und das Kleinklima ist jedoch nicht auszugehen. Kleinklimarelevante Strukturen (Hecken, Bäume) werden erhalten sowie neu angelegt. Zudem werden für die Neubauten Dachbegrünungen festgesetzt.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Mit der Planung bleibt ein innergebietlicher Erhalt der ortsbildprägenden Bäume durch eine Erhaltungsbindung bestehen. Die bestehende Bebauung ist durch die umgebenden Gehölze landschaftlich gut eingebunden, eine weitreichende Sichtbarkeit ist durch diese wenig gegeben. Die Erweiterung wird durch die bestehende und geplante Eingrünung sowie den angrenzenden flächigen Gehölzbeständen landschaftlich gut eingebunden sein. Auch die festgesetzte Dachbegrünung für Neubauten wirkt sich hierbei positiv aus. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Planung werden daher nicht abgeleitet.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Für die Planungen liegt eine Schallimmissionsprognose vor²⁶. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben:

Das Plangebiet wird durch die B 68 sowie die Osnabrücker Straße (B 218) verlärmert, so dass sich im Nahbereich der Osnabrücker Überschreitungen der Orientierungswerte am Tag und in der Nacht ergeben. Daher werden Lärmpegelbereiche festgesetzt (Lärmpegelbereich IV = maßgeblicher Außenlärm 65-70 dB(A), Lärmpegelbereich V = maßgeblicher Außenlärm 70-75 dB(A)) und passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Zudem sind in den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Bereichen über 50 dB(A) in den Obergeschossen schallgedämmte Lüftungen vorzusehen. Eine Lüftung ist nicht erforderlich, wenn zusätzliche Fenster in den Fassaden vorgesehen sind, die keine Überschreitungen der Orientierungswerte gem. DIN 18005 aufweisen.

Die Lärmpegelbereiche können für Aufenthalts- und Büroräume, die nur am Tag genutzt werden und nicht zum Schlafen geeignet sind, um zwei Stufen reduziert werden. Dies ist der Fall für alle bestehenden und neuen baulichen Anlagen einschließlich der geplanten Kantine (nur Tagesbetrieb). Nur die vorgesehenen Wohneinheiten für Praktikanten fallen nicht unter diese Reduzierung.

In Bezug auf Geruch befindet sich das Plangebiet im Einflussbereich umliegender landwirtschaftlicher Flächen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung können davon ggf. Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen ausgehen und auf die Nutzungen im Sondergebiet einwirken. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter²⁷ sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. bekannt.

²⁶ RP Schalltechnik (2022): Bebauungsplan Nr. 180 „Tiergesundheitszentrum Grußendorf“, Fachbeitrag Schallschutz. Stand 21.03.2022.

²⁷ Hinweis: Sollten sich Hinweise bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) ergeben, sind diese gemäß § 14

Der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche stellt einen Verlust an Sachgütern dar. Mit der Planung werden weiterhin Sachgüter vorhanden sein.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Zur Verringerung von Versiegelungen Begrenzung der Grundflächenzahl in den Sondergebieten
- Begrenzung der maximalen Gebäudehöhe (in SO 1 auf 11,50 m, in SO 2 auf 9 m) zur Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Verwendung sickerfähiger Bodenbefestigungen im Bereich der Stellplatzflächen zur Verringerung der Versiegelung
- für eine Regenrückhaltung innerhalb des Plangebietes Festsetzung einer Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Zur Sicherung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen werden Lärmpegelbereiche festgesetzt und passive Lärmschutzmaßnahmen
- Zur landschaftlichen Eingrünung und dem innergebietlichen Ausgleich werden am westlichen, südlichen, östlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereiches Gehölzpflanzungen und teilweise Blühstreifen festgesetzt
- Zur Sicherung der Durchgrünung dauerhafter Erhalt der ortsbildprägenden Bäume
- Zur Verbesserung des örtlichen Klimahaushaltes und Eingrünung wird eine Dachbegrünung ab einer Mindestgröße von 10 m² für Flach- oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 0-15 Grad (betrifft nördlichen Teil des SO1 und SO2) festgesetzt

(1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Zur Vermeidung von Vogeltötungen hat die Baufeldfreimachung und die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (zwischen 1. Oktober bis Ende Februar) zu erfolgen.
- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen oder dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.
- Um einer Verarmung der Insektenfauna entgegen zu wirken, sollen die Lichtquellen für die Objekt- und Stellplatzbeleuchtung nach oben abgeschirmt und insektenverträgliche Leuchtmittel mit keinen oder geringen kurzwelligen Lichtanteilen Verwendung finden.
- Erhaltenswerte Gehölzbestände, insbesondere die zum Erhalt festgesetzten alten Einzelbäume sollten während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der RAS-LP 4 entnommen werden.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

- Sollte bei Erd- und Bauarbeiten / Eingriffen in den Untergrund der Verdacht auf Kampfmittel aufkommen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und ist die zuständige nächste gelegene Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienstes des LGLN Regionaldirektion Hannover (Telefon: 0511-106-30000) umgehend zu informieren.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden/Wasser.

Plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen

Folgende weitere Maßnahmenflächen werden innerhalb des Plangebietes festgesetzt:

- Dauerhafter Erhalt und Ergänzung/Erweiterung der bestehenden angrenzenden Strauchhecke (Maßnahme a)) auf 3.253 m²
- Anlage und dauerhafter Erhalt eines 5 m breiten freiwachsenden Gehölzstreifens mit vorgelagertem Blühstreifen (Maßnahmen b) und d)) auf 2.398 m²
- Anlage und dauerhafter Erhalt eines eines Blühstreifens als Übergangsbiotop zu der vorgesehenen Bebauung (Maßnahme c)) auf insgesamt 781 m²
- Dauerhafter Erhalt bestehender Gehölze (Maßnahmen E 1 und E 2)) auf 354 m²
- Festsetzung einer Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken

Im Falle der Beseitigung des Gebäudes, welches der Rauchschwalbe als Brutstandort dient, ist die die Installation und dauerhafte Pflege von geeigneten Nistkästen im Verhältnis 1:3 je betroffenem Brutpaar vorzunehmen. Die Kästen müssen vor Beginn der Brutsaison in ausreichender Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen, aber in direktem Zusammenhang zu bestehenden Revieren angebracht werden. Die Nisthilfen sollten möglichst in zugluftarmen Innenräumen angebracht werden (z.B. Ställe, Schuppen und Lagerräume). Die Zugänglichkeit zu den Räumen in der Fortpflanzungszeit (mind. Ende März bis Ende September) ist zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der plangebietsinternen Maßnahmen verbleibt ein Kompensationsbedarf, der plangebietsextern ausgeglichen werden muss.

Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebiets-externen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) vorgenommen. Zur rechnerischen Bewertung werden Bestand und Planung gegenübergestellt. Zur rechnerischen Ermittlung der Eingriffsintensität wird der Zustand im Plangebiet vor dem Eingriff dem Zustand nach dem Eingriff gegenübergestellt. Die Bewertung von Ist-Zustand und Planung orientiert sich am Bilanzierungsmodell des Landkreises Osnabrück²⁸, das die Biotoptypen einer Wertung von 0 (Pessimalwert) bis 3,5 (Optimalwert, maximal 5 für besondere Biotoptypen) zuordnet.

²⁸ Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell 2016, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung

Gemäß Osnabrücker Kompensationsmodell genügen in der Regel bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Kompensationsmaßnahmen, die sich aus der Bilanzierung des Osnabrücker Modells ergeben. Insofern wird keine schutzgutdifferenzierte Bilanzierung vorgenommen.

Bestand		Größe	Wertfaktor	Werteinheiten
Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)		5.002	2,1	10.504,2
Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT)		8.825	1,3	11.472,5
Artenreicher Scherrasen (GRR)		448	1,4	627,2
Sonstige Weidefläche (GW)		3.198	1,2	3.837,6
Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)		50	0,7	35,0
Strauch-Baumhecke (HFM)		580	2,1	1.218,0
Strauchhecke (HFS)		1.013	2,1	2.127,3
Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL)		7.234	0	0
Parkplatz (OVP)		2.810	0	0
Straße (OVS)	728			
versiegelt 90%		655	0	0
unversiegelt 10% (Scherrasen etc.)		73	1,1	80,3
Hütte (OYH)		45	0	0
Reitsportanlage (PSR)		820	1	820,0
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)		466	1,5	699,0
		31.219,0		31.421,1

Festsetzung / Planung		Größe	Wertfaktor	Werteinheiten
SO 1 mit GRZ 0,5	13.817,0			
Versiegelung max. 75%		10.362,8	0	0,0
unversiegelt		3.454,3	1,1	3.799,7
Fläche für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken (anzunehmender Scherrasen bzw. Gras- und Staudenflur)		1.680,0	1,4	2.352,0
SO 2 mit GRZ 0,5	8.395,0			0,0
Versiegelung max. 75%		6.296,3	0,0	0,0
unversiegelt	2.098,8			0,0
davon Erhaltungsbindung E1 Erdwall mit Strauch-Baumhecke		286,0	2,1	600,6
restliche unversiegelte Fläche (z.B. Beete/Rabatte, Ziergarten, Scherrasen)		1.812,8	1,1	1.994,0
öffentliche Straßenverkehrsfläche	726,0			0,0
versiegelt 90%		655,0	0,0	0,0
unversiegelt 10% (Scherrasen)		71,0	1,1	78,1
Fläche für Versorgungsanlagen		9,0	0,0	0,0
Maßnahmenfläche a) (Erhalt, Entwicklung und Erweiterung der vorhandenen Strauchhecke)		3.253,0	2,1	6.831,3
Maßnahmenfläche b) (Pflanzstreifen aus standortgerechten Gehölzen und anlageseitiger Blühstreifen)	1.617,0			

Pflanzung Gehölze 5m breit		1.164,0	2,1	2.444,4
Blühstreifen 2m breit		453,0	1,8	815,4
Maßnahmenfläche c) (anlageseitiger Blühstreifen)		873,0	1,8	1.571,4
Maßnahmenfläche d) (Pflanzstreifen aus standortgerechten Gehölzen und anlageseitiger Blühstreifen)	781,0			
Pflanzung Gehölze 5m breit		250,0	2,1	525,0
Blühstreifen mind. 2m breit		531,0	1,8	955,8
Erhaltungsbindung E 2 Strauchhecke		68,0	2,1	142,8
		31.219,0		22.110,5

-9.311

Wie die Gegenüberstellung zeigt, bewirkt die Umsetzung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der innergebietlichen Kompensation ein Defizit von 9.311 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Modell, das extern kompensiert werden muss. Der externe Ausgleich erfolgt in dem vom Landkreis Osnabrück genehmigten Flächenpool „Auf dem Wolfhagen“ zwischen Bramsche und Wallenhorst.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen kann der Eingriff vollständig ausgeglichen werden. Landwirtschaftliche Flächen werden für den Ausgleich nicht in Anspruch genommen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Variante bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) ist vorstehend geprüft.

Auf Ebene des Bebauungsplanes wurde in Bezug auf die perspektivischen Erweiterungsmöglichkeiten die Versiegelung durch entsprechende Grundflächenzahlen begrenzt und zwar unter das nach BauGB zulässige Maximum. Weiterhin werden für nicht überbaubare Flächen Bäume zum Erhalt sowie eine Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft festgesetzt, um innergebietlich die Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu minimieren und maßgeblich die Eingrünung des Plangebietes sowie Einbindung in das Landschaftsbild zu fördern.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei dem geplanten Vorhaben nicht abgeleitet.

Es werden keine Technologien mit besonderem Unfallrisiko begründet. In der Umgebung sind keine Störfallbetriebe bekannt, die sich auf die geplanten Nutzungen nachteilig auswirken könnten.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
- Erfassung von Brutvögeln und Fledermäusen
- Auswertung folgender Fachgutachten:
 - RP Schalltechnik (2022): Bebauungsplan Nr. 180 „Tiergesundheitszentrum Grußendorf“, Fachbeitrag Schallschutz. Stand 21.03.2022.
 - Flick Ingenieurgesellschaft (2024): Geotechnisches Gutachten Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlungen. Stand 08.04.2024.
 - Flick Ingenieurgesellschaft (2024): Erschließung Bebauungsplan Nr. 180 „Tiergesundheitszentrum Grußendorf“ im Ortsteil Pente. Entwässerungsentwurf. Stand August 2024.
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - Landschaftsplan Stadt Bramsche 1995
 - Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück 2021
- Eingriffsbilanzierung nach Bilanzierungsmodell des Landkreises Osnabrück,

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht²⁹

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

²⁹ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Stadt wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Stadt wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Stadt wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 180 wird aufgestellt, um das Tiergesundheitszentrum Grußendorf sowohl im städtebaulichen Bestand zu sichern als auch eine Erweiterung für die zukünftige Entwicklung mit einem Ausbau der Praxisräume, Neubau von Praktikanten-Apartments, einer Kantine und Erweiterung der vorhandenen Stellplatzanlage zu gewährleisten. Parallel wird die 49. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 31.219 m². Auf einer Fläche von insgesamt 22.212 m² werden Sondergebiete festgesetzt. Auf insgesamt 6.524 m² werden Maßnahmenflächen, auf 354 m² Flächen mit einer Erhaltungsbindung festgesetzt.

Neben den Sondergebieten wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine öffentliche Straßenverkehrsfläche auf 726 m² und auf 1.680 m² eine Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken festgesetzt.

Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Geschützte Bereiche, Landschaftsschutz:

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparks „Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita“. Die Planung bereitet im Verhältnis zum Gesamtgebiet des Naturparks nur geringfügige Flächeninanspruchnahmen an einem bereits etablierten Standort vor.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (LSG OS 50) mit einer Gesamtgröße von ca. 28.300 ha. Daran grenzt weiter westlich und südöstlich das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS 1) an.

Mit der Planung werden keine Flächeninanspruchnahmen des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen; direkte Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsschutzgebiet bzw. die Kernzone des Landschaftsschutzgebietes sind nicht abzuleiten.

In Bezug auf geschützte Landschaftsbestandteile gilt allgemein die Verordnung zum von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück. Wertgebende Bäume im Plangebiet werden gemäß § 9 (1) 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzt.

Weitere geschützte Bereiche bzw. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Artenschutz:

Zur Vermeidung von Vogeltötungen hat die Baufeldfreimachung und die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (zwischen 1. Oktober bis Ende Februar) zu erfolgen. Im Hinblick auf potenzielle Baumquartiere von Fledermäusen sollte die Entfernung von Bäumen nur im Zeitraum von Mitte November bis Ende Februar durchgeführt werden.

Im Falle der Beseitigung des Gebäudes, welches der als gefährdet eingestufte Rauchschwalbe als Brutstandort dient, ist die Installation und dauerhafte Pflege von geeigneten Nistkästen im Verhältnis 1:3 je betroffenem Brutpaar vorzunehmen.

Auf Ebene des Bebauungsplanes ist absehbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgehen.

Sonstige Ziele des Umweltschutzes:

Die sonstigen Ziele des Umweltschutzes sind in den allgemeinen Fachgesetzen und Fachplannungen verankert und werden hier in erster Linie im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bestand und Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei dem nördlichen Plangebiet handelt es sich um ein eher ländlich geprägtes Gebiet mit dem Tiergesundheitszentrum Grußendorf. Weiter gehören eine sonstige Weidefläche sowie ein extensives Grünland zu dem nördlichen Teil des Plangebietes. Das Plangebiet wird durch die Straße „Wiechmanns Ecke“ gequert. Die südlichen Flächen des Plangebietes bestehen aus einem Parkplatz, einem intensiven Grünland, kleinflächigen Scherrasenbereichen sowie einer Strauch-Baumhecke, die auf einem Wall angelegt ist.

In Bezug auf die Fauna weist das Plangebiet überwiegend häufige und ökologisch wenig anspruchsvolle Arten auf. An besonderen Vorkommen sind Brutnachweise von Star (alte Eiche) und Rauchschnalbe (Pferdestall) zu nennen.

Bodentyp im Plangebiet ist hauptsächlich mittlerer Podsol. Für den südlichen Teil des Plangebietes ist eine tiefe Pararendzina angegeben. Der gesamte nördliche Teil des Plangebietes gilt als Suchraum für schutzwürdige Böden. Es handelt sich hierbei um seltene Böden (Podsole aus Gesteinsverwitterung). Ein Großteil des Plangebietes ist bereits bebaut, so dass in den versiegelten Bereichen der natürlicherweise anstehende Bodentyp stark überformt ist.

Oberflächengewässer innerhalb des Plangebiets sind bis auf einen kleinen Teich neben dem ländlich geprägten Hof nicht vorhanden. Durch Rechtsverordnung festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Das Trinkwasserschutzgebiet und Trinkwasser-Prioritätenprogramm „Bramsche“ (Gebietsnummer 03459014102) (Schutzzone IIIA und IIIB) befindet sich in ca. 300 m östlicher bis nord- und südöstliche Richtung zum Plangebiet. In diesem liegt das Trinkwassergewinnungsgebiet „Bramsche“. Die lokalklimatischen Verhältnisse werden durch die aktuellen Nutzungstypen und Vegetationsstrukturen geprägt. Daher kann der überwiegende Teil des Plangebietes dem Siedlungsklima zugeordnet werden. Allgemein begünstigen die Filterwirkung der Gehölze und insbesondere die angrenzenden Gehölzflächen die örtliche Luftqualität.

In Bezug auf das Landschaftsbild sind landschaftsbildprägende Elemente im Plangebiet die alte Hofstelle, ältere Baumbestände sowie die Grünländer. Das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung sind durch Gehölze eingegrünt und somit in die Landschaft eingebettet. Nach Osten hin ist es zudem durch einen Fichtenforst sowie eine Gehölzpflanzung abgeschirmt und nicht einsehbar.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Arbeitsstätten, temporäre Wohnstätten für Praktikanten sollen mit der Planung geschaffen werden. Die nächst gelegenen Wohnstätten befinden sich östlich des Plangebietes in ca. 100 m Entfernung.

Besondere Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht relevant.

Besondere Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern liegen nicht vor. Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine wesentlichen Änderungen des derzeitigen Zustandes zu erwarten.

Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Sondergebiete mit einer Grundflächenzahl von je 0,5 auf teils bislang unversiegelter Fläche
- Fläche für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wurden berücksichtigt: Zur Verringerung der Versiegelungen wird die Grundflächenzahl in den Sondergebieten begrenzt. Zur Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird maximale Gebäudehöhe begrenzt, ortsbildprägende Bäume werden dauerhaft zum Erhalt festgesetzt. Zur landschaftlichen Eingrünung und dem innergebietlichen Ausgleich werden am westlichen, südlichen, östlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereiches Gehölzpflanzungen und teilweise Blühstreifen festgesetzt. Weiterhin werden für die Neubauten Gründächer festgesetzt, die sich günstig auf den klimatischen Haushalt und die Verlangsamung des Regenwasserabflusses auswirken. Für eine Regenrückhaltung innerhalb des Plangebietes wird eine Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt. Zur Sicherung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen werden Lärmpegelbereiche festgesetzt und passive Lärmschutzmaßnahmen.

Mögliche Belastungen ergeben sich aus der B 68 sowie der Osnabrücker Straße (B 218). Für die Planung liegt eine Schallimmissionsprognose vor. Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Festsetzung von Lärmpegelbereichen immissionsschutzrechtliche Belange dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen.

Bei Durchführung der Planung ergeben sich versiegelungsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Arten und Boden. Es ergibt sich unter Berücksichtigung der innergebietlichen Ausgleichsmaßnahmen im Abgleich zwischen Bestand und der Planung ein Defizit von 9.311 Werteinheiten, welches extern ausgeglichen wird. Der externe Ausgleich erfolgt in dem vom Landkreis Osnabrück genehmigten Flächenpool „Auf dem Wolfhagen“ zwischen Bramsche und Wallenhorst.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten:

Auf Ebene des Bebauungsplanes wurden verschiedene innergebietliche Planungsmöglichkeiten geprüft. Im Ergebnis werden für die nicht überbaubaren Flächen in den Randlagen der Sondergebiete Maßnahmenflächen zur Anlage von Gehölzen und Blühstreifen festgesetzt und damit maßgeblich die Eingrünung der Tierklinik und Einbindung in das Landschaftsbild gefördert. Weiter wird die Versiegelung durch entsprechende Grundflächenzahlen begrenzt und zwar unter das nach BauGB zulässige Maximum.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.
- Flick Ingenieurgesellschaft (2024): Geotechnisches Gutachten Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlungen. Stand 08.04.2024.
 - Flick Ingenieurgesellschaft (2024): Erschließung Bebauungsplan Nr. 180 „Tiergesundheitszentrum Grußendorf“ im Ortsteil Pente. Entwässerungsentwurf. Stand August 2024.
- Grundlagenerfassung zu Boden, Wasser und Klima/Luft des Geodatenzentrums Hanno-ver; aus: NIBIS Kartenserver, <https://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html>
- Landkreis Osnabrück (2021): Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück 2021.
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Auswertung der Umweltkarten Niedersachsen; <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- NWP Planungsgesellschaft mbH (2022): Stadt Bramsche, Bebauungsplan Nr. 180, Faunistisches Gutachten - Brutvögel & Fledermäuse. Stand 21.11.2022.
- RP Schalltechnik (2022): Bebauungsplan Nr. 180 „Tiergesundheitszentrum Grußendorf“, Fachbeitrag Schallschutz. Stand 21.03.2022.
- Stadt Bramsche (1995): Landschaftsplan Stadt Bramsche 1995.

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Schaffung von Baurechten für ein Sondergebiet.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Mit der Schaffung von Baurechten sind Neuversiegelungen verbunden, durch die sich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten. Unter Berücksichtigung von Lärmpegelbereichen, passiven Lärmschutzmaßnahmen sowie den getroffenen Fremdkörperfestsetzungen ist eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der Planung gegeben.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Nähere Angaben über Art und Menge von Abfällen können hier nicht dargelegt werden, da der Bebauungsplan kein konkretes Vorhaben vorbereitet.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Sind nicht erkennbar.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Es sind keine kumulierenden Auswirkungen bekannt.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die Planung hat keine großklimatischen Auswirkungen.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
a) Auswirkungen auf ...														
Tiere	X	x	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Durch die Schaffung von Baurechten und die damit verbundene Versiegelung wird dauerhaft Lebensraum von Tieren entzogen.	
Pflanzen	X	x	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Durch die Schaffung von Baurechten und die damit verbundene Versiegelung ergeben sich relevante Auswirkungen auf Pflanzen.	
Fläche	X	x	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Durch die Schaffung von Baurechten und die damit verbundene Versiegelung ergeben sich relevante Auswirkungen auf bisher unversiegelte Fläche.	
Boden	X	x	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Die Planung lässt eine Neuversiegelung zu. Damit gehen Bodenfunktionen verloren.	
Wasser	x	x	o	o	o	x	x	x	o	o	o	x	Die künftig zusätzlich versiegelten Flächen stehen für die Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung.	
Luft	x	x	o	o	o	x	x	x	o	o	o	x	Die Emissionen durch den Baubetrieb werden nach den Regelwerken der eingesetzten Bautechnik gering gehalten	
Klima	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Geringfügige, auf das Mikroklima beschränkte Auswirkungen	
Wirkungsgefüge	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Keine besonderen Betroffenheiten	
Landschaft	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Geringfügige Auswirkungen, da die landschaftliche Einbindung gewährleistet ist	
biologische Vielfalt	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Eine Einschränkung der biologische Vielfalt ist nicht erkennbar	

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	NATURA 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Unter Berücksichtigung von Lärmpegelbereichen und passiven Lärmschutzmaßnahmen ist eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der Planung gegeben.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine, da nicht vorhanden/bekannt
sonstige Sachgüter	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche stellt einen Verlust an Sachgütern dar. Mit der Planung werden weiterhin Sachgüter vorhanden sein.
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die durch Lärm, Bewegungen, Erschütterungen in der Bauphase zu erwartenden Wirkfaktoren lassen keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien					o								Mit der Planung nicht vorgesehen
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Zielaussagen der Landschaftsplanung.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Zielaussagen der Fachpläne
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.